



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn Sitz: 74731 Walldürn	
Eing. 05. Juni 2024	
Abtlg.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

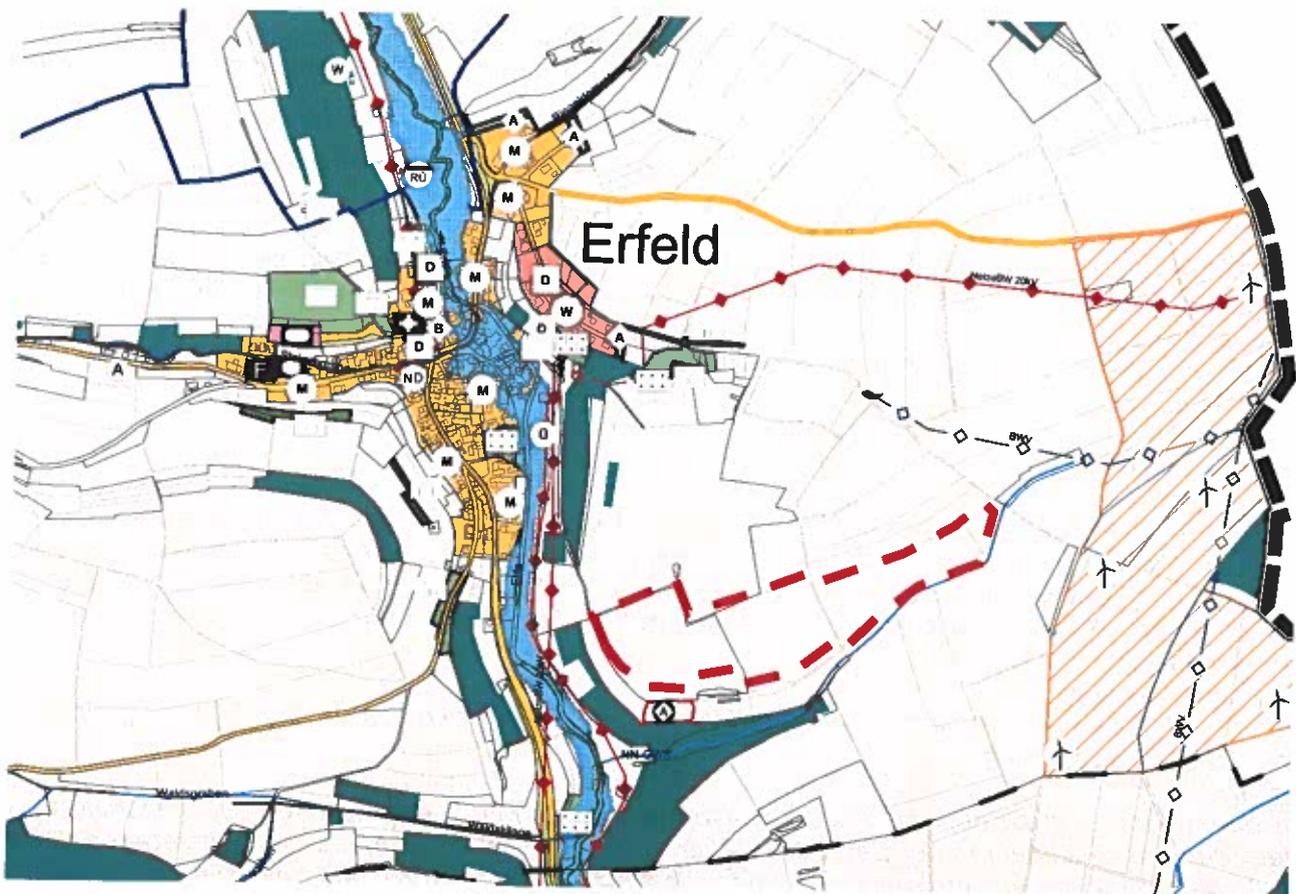
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030 – 11. Änderung und Fortschreibung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für den Bebauungs- plan „Solarpark Erfeld II“ - Gemeinde Hardheim

Entwurfsbeschluss **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark „Erfeld II““ gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu veröffentlichen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:
Dabei handelt es sich um die Grundstücke Flst. Nr. 3801 (teilweise), 3785, 3780/1 (Weg), 3997,
sowie 3928/1.



Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Umfang von 9,35 ha in der Gemeinde Hardheim, Gemarkung Erfeld entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ beabsichtigt. Es wird die überlagernde Darstellung gewählt. Die Grundnutzung

Landwirtschaft bleibt weiterhin bestehen. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates in Hardheim am 03.06.2024 gebilligt.

Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Herdheim-Walldürn wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 04.06.2024) und den nach Einschätzung Gemeindeverwaltungsverbands wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

vom Montag den, 17.06.2024 bis einschließlich Freitag den, 19.07.2024

auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbandes unter der Internet-Adresse

www.gvv-hardheim-wallduern.de/der-verband/bekanntmachungen

veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im Erdgeschoss, während der Dienststunden zu den üblichen Öffnungszeiten.

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung der Flächennutzungsplanänderung samt Umweltbericht ausgelegt.

a.) Umweltbericht vom 11.04.2024

Auswirkungen: Nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

„Mensch/ Gesundheit

Es sind keine Überschreitungen von Richt-, Grenz- und Orientierungswerte des Lärm- und Immissionsschutzes zu erwarten.

Boden

Es sind Böden mit überwiegend mittlerer bis hoher Bedeutung betroffen. Teilweise weisen die Böden eine hohe oder sehr hohe Bedeutung als Sonderstandort für die naturnahe Vegetation auf. Die Versiegelung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist i.d.R. gering.

Zur Minderung der Beeinträchtigungen sollten Zufahrten, Stellplätze und Wege mit einer wasser gebundenen Decke hergestellt werden. Zudem sollten Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden im Zuge der Bauarbeiten ergriffen werden.

Hohe Auswirkungen.

Grundwasser

Ein Grundwasserleiter mit hoher Bedeutung befindet sich im Gebiet. Durch Freiflächen-PV-Anlagen sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. Die Versiegelung ist i.d.R. gering und das anfallende Niederschlagswasser läuft an den Modulen herab und versickert auf der Fläche. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Geringe Auswirkungen

Oberflächengewässer

Ein namenloser, grabenähnlicher Bach verläuft im Geltungsbereich. Dieser ist vollständig zu erhalten. Geringe Auswirkungen.

Klima/Luft

Für die Zukunft sind zusätzliche Wärmebelastungen durch Klimaveränderungen prognostiziert, vor allem durch eine Zunahme der Zahl, der Dauer und Intensität an Sommer- und Hitzetagen. Durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert. Zudem beeinträchtigen Freiflächenphotovoltaikanlagen die Kaltluftentstehung und den -abfluss i.d.R. nicht. Geringe Auswirkungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Verlust von Biotoptypen mit geringer bis mäßiger Bedeutung: Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation, Ruderalvegetation.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt. Da überwiegend Acker in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird, ist von einem Überschuss an Ökopunkten auszugehen.

Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt bei Brutvögeln des Offenlandes (Feldlerche) ein. Im Rahmen der Bautätigkeit kann es zu einer Tötung und Verletzung dieser Art kommen. Eine Bauzeitenbeschränkung sowie CEF-Maßnahmen mit mittlerem Aufwand sind notwendig. Hohe Auswirkungen.

Landschaftsbild und Erholung

Die visuellen Veränderungen der Landschaft durch die geplante Freiflächen-PV-Anlage sind v.a. von den umliegenden Radwegen wahrnehmbar. Durch eine Eingrünung sind die Auswirkungen zu mindern. Hohe Auswirkungen.

Kultur-/ Sachgüter

Keine zu erwartenden Beeinträchtigungen. Geringe Auswirkungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten.

Fläche

Durch die Freiflächensolaranlage kommt es zu einer Umwandlung der Flächennutzung. Es kommt zu einer geringen Versiegelung durch Betriebsgebäude, Wege und den Aufständern der Module. Der überwiegende Teil der Fläche verbleibt unversiegelt. Eine eingeschränkte Grünlandnutzung ist unter den PV-Anlagen weiterhin möglich. Es sollte eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der ÖKVO zu erstellen. Da durch das Vorhaben überwiegend Acker in extensiv genutztes Grünland (unter den PV-Modulen) umgewandelt wird, ist von einem Überschuss an Ökopunkten auszugehen. Ausgenommen möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte kann der Ausgleich voraussichtlich vollständig planintern erfolgen.

Besondere naturschutzrechtliche Prüfungen Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

§ 34 BNatSchG Keine

Artenschutzrechtliche Prüfung §44 BNatSchG

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt werden."

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 16.08.2022

Artenschutz, Vögel, Dicke Trespe

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

- Potentialabschätzung Artenschutz vom Mai 2022

Habitatpotentiale, Offenlandvogelarten, Ackerbegleitflora, Ackerflächen, Säugetiere, Pflanzenarten, Feldlerche, Bromus grosses

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis vom 06.06.2023

- Betroffene Themenkomplexe:

Umweltprüfung, Umweltbericht, Standortwahl, Klimaschutz, Belange der unteren Naturschutzbehörde, Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutz, naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Grundwasserschutz, Wasserschutzgebiet, Oberirdische Gewässer, Belange der Landwirtschaft.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Stellungnahmen des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 05.06.2023

- Betroffene Themenkomplexe:

Erneuerbare Energien, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, Flurbilanz.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Stellungnahmen des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 02./13.06.2023

- Betroffene Themenkomplexe:

Klimaschutz, Umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet, Freiraumschutz, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, Wirtschaftsfunktionskarte.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Stellungnahmen des Regierungspräsidium Stuttgart vom 10.05.2023

- Betroffene Themenkomplexe:

Archäologische Denkmalpflege.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7d), 1a BauGB:

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Stellungnahmen des Regierungspräsidium Freiburg vom 01.06.2023

- Betroffene Themenkomplexe:

Geotechnik, Geotopschutz, Boden, mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **19.07.2024**, Stellungnahmen an **info@gvv-hw.de** richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an den Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Walldürn, den 05.06.2024



Meikel Dörr, Vorstandsvorsitzender